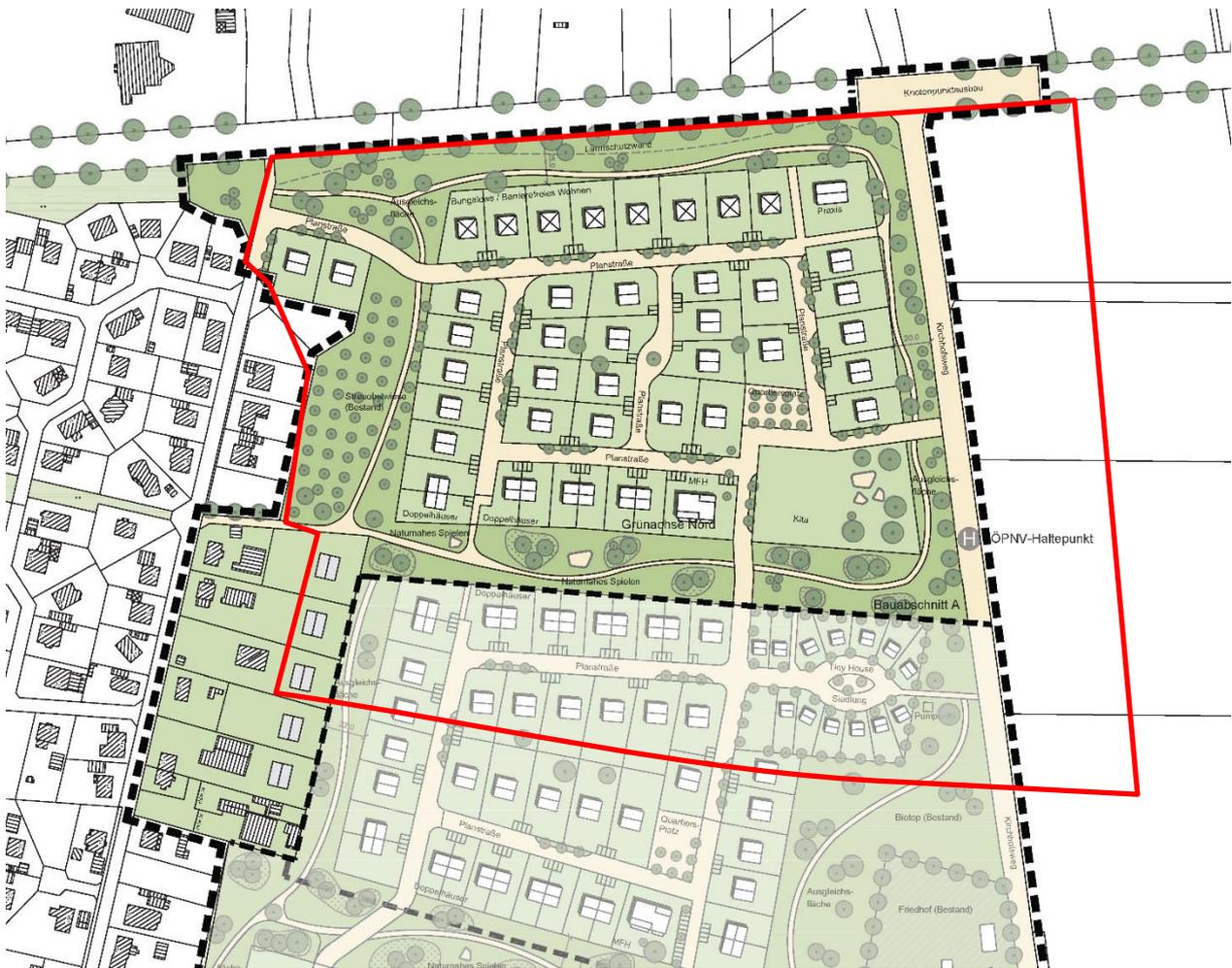


Masterplan Dannenberg (Elbe)

Ergänzung des speziellen artenschutzrechtlichen Fachbeitrags bezüglich Brutvögel im 1. BA



Auszug aus dem Masterplan M 1:2.000 (© Planungsbüro Patt),
rote Linie = Grenze des Untersuchungsgebiets

Stand Januar 2022



Niedersächsische
Landgesellschaft mbH

Aufgestellt:

Niedersächsische Landgesellschaft mbH
Geschäftsstelle Lüneburg
Wedekindstraße 18
21337 Lüneburg
Tel. 04131 / 9503-38
Fax 04131 / 9503-30
ulrike.hagemann@nlg.de

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
1.1 Aufgabenstellung	3
1.2 Untersuchungsgebiet und Methodik	3
2. Untersuchungsergebnisse	4
3. Erforderliche Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen.....	5
4. Bewertung der Planungsfolgen hinsichtlich artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG	6
4.1 Bluthänfling	6
4.2 Feldlerche	7
4.3 Nachtigall	8
4.4 Neuntöter	8
4.5 Rotmilan.....	9
4.6 Turmfalke.....	9
5. CEF-Maßnahme Feldlerche	10
6. CEF-Maßnahme Bluthänfling und Neuntöter – Dornenhecke mit Saumstreifen	13
7. Zusammenfassung	17
8. Literatur	17

1. Einleitung

1.1 Aufgabenstellung

Die Stadt Dannenberg (Elbe) beabsichtigt perspektivisch die Realisierung eines ca. 30 ha großen Neubaugebiets vorrangig für eine Wohnbebauung mit Einfamilienhäusern östlich angrenzend an den Siedlungsbereich von Nebenstedt in drei Bauabschnitten. Um die Auswirkungen der geplanten Bebauung auf streng geschützte Arten bzw. europäische Brutvogelarten zu prüfen wurde ein spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag im Jahr 2020 durch den Dipl.-Biol. Jan Brockmann erarbeitet (Brockmann 2020). Aus zeitlichen Gründen war nur eine Begehung vor Ort am 09.04.2020 möglich. Hierbei wurde festgestellt, dass artenschutzrechtliche Verbote ausgelöst werden können, zumal auch eine potenzielle Eignung des Gebiets für gefährdete Arten gegeben schien. Für die potenziell betroffenen gefährdeten bzw. streng geschützten Brutvogelarten wurden geeignete funktionserhaltende Maßnahmen zum Erhalt der lokalen Population, sogenannte CEF-Maßnahmen, vorgeschlagen, wodurch das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote ausgeschlossen werden kann.

Im Zusammenhang mit der geplanten Erschließung des 1. Bauabschnitts wurde eine Ergänzung des vorgelegten artenschutzrechtlichen Fachbeitrags beauftragt, um zum einen zu prüfen, welche der potenziell vorkommenden Arten im 1. BA tatsächlich brüten bzw. für welche Arten ein Brutverdacht besteht und zum anderen um darzulegen, welche konkreten CEF-Maßnahmen bereits vor Realisierung des 1. BA umgesetzt werden sollen. Diese Ergänzung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags wird hiermit vorgelegt.

Um Doppelungen zu vermeiden erfolgt in der vorliegenden Ausarbeitung eine Beschränkung auf die Ergänzungen hinsichtlich der festgestellten Arten, ihrer konkreten Betroffenheit und der erforderlichen bzw. vorgeschlagenen CEF-Maßnahmen vor Realisierung des 1. Bauabschnitts. Die in Brockmann (2020) benannten Rechtsgrundlagen und Wirkfaktoren sowie die Aussagen zu ungefährdeten und „nur“ besonders geschützten Arten weiter Verbreitung gelten weiterhin fort und finden nachfolgend keiner erneuten Erwähnung.

Besonders erwähnt werden soll jedoch, dass das geplante Baugebiet in besonderem Maße auf ökologische Nachhaltigkeit ausgelegt ist. Dies spiegelt sich unter anderem darin wieder, dass der Ausgleichsbedarf möglichst direkt im Gebiet erfolgen soll, sodass großflächige Grünachsen vorgesehen sind. Hierdurch wird das Baugebiet ökologisch aufgewertet, was sich auf Brutvogelarten der Parkanlagen und Gärten positiv auswirkt. Für diese Arten werden zusätzliche Ansiedlungsmöglichkeiten entstehen.

Außerdem soll ein Umweltbonussystem dazu führen, dass unabhängig von den Festsetzungen im Bebauungsplan auch die einzelnen Bauflächen ökologisch hochwertig gestaltet werden und eine ökologische Bauweise erreicht wird. Unter anderem werden Pflanzungen standortheimischer Gehölze gefördert, was ebenfalls den oben benannten Brutvogelarten zugute kommt.

1.2 Untersuchungsgebiet und Methodik

Das Untersuchungsgebiet ist auf dem Deckblatt dargestellt und umfasst den 1. Bauabschnitt sowie nach Süden und Osten zur freien Landschaft hin einen jeweils 100 m breiten Streifen um auch Auswirkungen auf mögliche direkt an das Gebiet angrenzend lebende Offenlandarten erfassen zu können, die im Regelfall einen großen Abstand zu vertikalen Strukturen und damit auch zur neuen Bebauung einhalten werden.

Die Kartierung richtete sich methodisch nach den Vorgaben von SÜDBECK et al. (2005), wobei nur Arten erfasst wurden, die streng geschützt sind oder aber auf der Roten Liste Niedersachsen oberhalb der Vorwarnliste geführt werden. Diese Arten, so weit sie im Gutachten von Brockmann (2020) als potenzielle Brutvogelarten vermutet wurden, werden in dem Gutachten einer Art-für-Art-Betrachtung unterzogen.

Aufgrund der späten Auftragserteilung im April konnte erst am 14.04.2021 mit der ersten Begehung begonnen werden. Der jahreszeitlich späte Beginn hat zur Folge, dass Arten, die früh im Jahr die Hauptaktivität hinsichtlich von Reviergesängen haben, möglicherweise nicht vollumfänglich erfasst werden konnten. Das gilt insbesondere für Spechte und Eulen. Auf eine nächtliche

Begehung, die v.a. zur Eulenerfassung im Vorfrühling relevant wäre, wurde entsprechend verzichtet. Daher fanden die sieben durchgeführten Begehungen ausschließlich früh morgens an folgenden Terminen statt:

Datum	Zeit	Witterungsverhältnisse
14.04.2021	5:45 – 6:45	1°C, windstill, trocken
28.04.2021	5:30 – 6:30	3°C, leicht windig, trocken
07.05.2021	5:00 – 6:00	17°C, windstill, trocken
14.05.2021	4:45 – 5:45	10°C, windig, regnerisch
25.05.2021	4:30 – 5:30	11°C, leicht windig, nieselig
08.06.2021	4:15 – 5:30	17°C, windstill, trocken
20.06.2021	4:15 – 5:30	14°C, windstill, trocken

2. Untersuchungsergebnisse

Für folgende in Niedersachsen gefährdete bzw. streng geschützte Brutvogelarten besteht im Untersuchungsgebiet Brutverdacht bzw. sie wurden als Nahrungsgäste beobachtet:

Art	Schutzstatus	Vorkommen im Untersuchungsgebiet	Status im Untersuchungsgebiet
Feldlerche	§, RL-Ni 3	Mehrfach Reviergesang einer Feldlerche östlich und südlich des Plangebiets	Brutvogel
Goldammer	§, RL-Ni V	Mehrfach Reviergesang von zwei Goldammern in der Baumreihe im Osten des Plangebiets	Brutvogel
Feldsperling	§, RL-Ni V	Mehrere Feldsperlinge in bestehender Ausgleichsfläche	Nahrungsgast
Bluthänfling	§, RL-Ni 3	Mehrfach Reviergesang von zwei Bluthänflingen in bestehender Ausgleichsfläche	Brutvogel
Nachtigall	§, RL-Ni 3	Mehrfach Reviergesang in Gebüsch nördlich des Friedhofs	Brutvogel
Neuntöter	§, RL-Ni 3	Sichtung und Reviergesang in bestehender Ausgleichsfläche	Brutvogel
Rotmilan	§§, RL-Ni 2	Einmalige Sichtung als Nahrungsgast über Ackerland	Nahrungsgast
Stieglitz	§, RL-Ni V	Mehrfach Reviergesang in bestehender Ausgleichsfläche	Brutvogel
Turmfalke	§§, RL-Ni V	Rufe Alt- und Jungvögel im Nadelwald südlich des Plangebiets	Brutvogel

Erläuterung:

§ besonders geschützte Art, §§ streng geschützte Art, RL-Ni (Rote Liste Niedersachsen), V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet

In einer Revierkarte wurde der angenommene Reviermittelpunkt für die festgestellten Arten, für die ein Brutverdacht besteht, dargestellt. Die Karte findet sich in der Anlage.

Folgende von Brockmann (2020) als potenzielle Brutvögel innerhalb des Gesamtgebiets gelistete streng geschützte bzw. gefährdete Arten wurden bei den Begehungen im Untersuchungsgebiet (1. Bauabschnitt) nicht nachgewiesen:

Baumpieper
 Feldsperling (Nachweis in Siedlungsbereich westlich angrenzend)
 Gartengrasmücke
 Gartenrotschwanz (Nachweis im Siedlungsbereich nördlich angrenzend)
 Girlitz
 Grauschnäpper (Nachweis in Siedlungsbereich westlich angrenzend)
 Grünspecht
 Haussperling
 Heidelerche
 Mäusebussard
 Mehlschwalbe
 Ortolan
 Rauchschwalbe
 Rebhuhn (vermutlich Brutvogel in freier Landschaft östlich des Untersuchungsgebiets)
 Star
 Trauerschnäpper
 Wachtel
 Wendehals.

Besonderes Augenmerk wurde bei der Kartierung auf die Erfassung des Ortolans gelegt, da sich die Eichenreihe an der Ostgrenze des Plangebiets besonders als Singwarte des Ortolans eignen würde. Der Ortolan konnte jedoch nicht festgestellt werden. Möglicherweise liegt dies in dem Maisanbau auf der für Wohnbebauung überplanten Fläche im Jahr 2021 begründet und daran, dass im weiteren Umfeld besser geeignete Habitats (z.B. Eichenreihen angrenzend an kleinere Schläge nördlich und südlich von Splietau) vorhanden sind.

Damit ist natürlich nicht ausgeschlossen, dass diese Arten in den für eine spätere Bebauung überplanten Arealen (2. und 3. Bauabschnitt) vorkommen. Für diese Arten werden aber bei der Umsetzung des 1. BA keine Vermeidungsmaßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen erforderlich.

Die als Brutvögel festgestellten Arten Neuntöter und Nachtigall wurden bei Brockmann (2020) nicht aufgeführt. Als weitere von Brockmann (2020) nicht aufgeführte Art wurde der Gelbspötter als Brutvogel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen, der aber weder gefährdet noch besonders geschützt ist, so dass unter Berücksichtigung der bei Brockmann (2020) benannten Vermeidungsmaßnahmen hinsichtlich dieser Art keine artenschutzrechtlichen Verbote durch die anstehende Bebauung ausgelöst werden.

3. Erforderliche Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen

Zur Gewährleistung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit sind folgende allgemein gültige Vermeidungsmaßnahmen notwendig:

- Die Baufeldfreimachung darf nicht während der Vogelbrutzeit stattfinden, d.h. außerhalb der Zeit vom 01. März bis 30. September eines Jahres. Das gilt auch für Baumbeseitigungsmaßnahmen im Siedlungsgebiet in jetzigen Privatgärten. Falls dieses nicht gewährleistet werden kann, sind im Vorfeld zur Baufeldräumung Vergrümmungsmaßnahmen durchzuführen, so dass keine Ansiedlung erfolgen kann.
- Die vorhandenen Gehölze und Brachflächen sind, so weit nicht explizit für Erschließungsmaßnahmen eine Beseitigung erfolgen muss, zu erhalten und während der Bauzeit vor baubedingten Beeinträchtigungen zu schützen.

Explizit soll an dieser Stelle auf die voraussichtlich erforderliche einseitige Fällung der alten Linden an der Bundesstraße eingegangen werden, da es sich um einen bedeutenden Baumbestand handelt: Aufgrund der Belastung durch die vielbefahrene Straße sind die Linden für gefährdete oder streng geschützte Brutvogelarten von keiner besonderen Bedeutung. Wenn die Linden außerhalb

der Brutzeit gefällt werden, werden keine artenschutzrechtlichen Verbote hinsichtlich Brutvögeln ausgelöst.

Aufgrund des Alters der Bäume ist jedoch nicht auszuschließen, dass Baumhöhlen vorhanden sind, die als Fledermausquartiere (Sommerquartiere) dienen können. Im Gutachten von Brockmann (2020) werden für den Verlust von potenziellen Höhlenbäumen bezogen auf das gesamte Areal 20 Fledermauskästen empfohlen. Für den 1. Bauabschnitt wird das Anbringen von 10 Fledermauskästen gemäß näherer Ausführung von Brockmann (2020) als erforderlich erachtet.

Das im Kap. 1.1 benannte Planungskonzept mit großflächigen Grünachsen und dem Umweltbonusssystem trägt ebenfalls dazu bei, dass Auswirkungen auf die lokale Population von Brutvogelarten der Gärten und Parkanlagen vermieden werden, da für diese Arten neue Ansiedlungsmöglichkeiten entstehen.

4. Bewertung der Planungsfolgen hinsichtlich artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG

Für die festgestellten streng geschützten Arten und die Arten der niedersächsischen Roten Liste oberhalb der Vorwarnliste ist im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung zu prüfen, ob durch die Planung rechtliche Verbote gemäß § 44 BNatSchG ausgelöst werden und durch welche über die im vorherigen Kapitel benannten hinausgehenden Maßnahmen das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbote vermieden werden kann bzw. ob und welche CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) ergriffen werden müssen. Die Aussagen von Brockmann (2020) werden dabei weiterhin zugrunde gelegt und auf Grundlage der Kartiererergebnisse auf ihre Gültigkeit überprüft bzw. spezifiziert.

4.1 Bluthänfling

Der Bluthänfling wurde wie von Brockmann (2020) angenommen in den Gebüschern auf der vorhandenen Ausgleichsfläche im Nordwesten des Untersuchungsgebiets mit zwei Brutpaaren festgestellt. Die Flächen sind als Lebensraum für den in Hecken und Gebüschern brütenden Bluthänfling besonders gut geeignet. Er kommt sowohl in der strukturreichen freien Landschaft als auch in und an Randlagen von Dörfern wie im vorliegenden Fall vor.

Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

- Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (Baufeldräumung für den Straßenbau außerhalb der Brutzeit) nicht ein.

Prognose des Störungstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Mit den Baumaßnahmen im Umfeld des Brutreviers in dem zu erhaltenden Gehölz geht eine erhebliche Störung des Hänflings einher, weswegen auch ein vorübergehender Brutplatzverlust nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, wenn die Maßnahmen während der Brutzeit erfolgen. Bei dem Bluthänfling handelt es sich jedoch um eine Art, die auch in Siedlungsbereichen mit vergleichbarem Störungspotential brütet und geringe Fluchtdistanzen von < 20 m aufweist (FLADE 1999). Trotz der Störung mit potentiell vorübergehendem Brutplatzverlust ist daher der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht gefährdet.

- Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt nicht ein.

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Der durch die Erschließungsstraße bedingte Gehölzverlust im nordwestlichen Bereich wird zwar perspektivisch hier und an anderer Stelle durch die geplanten Anpflanzungen wieder ausgeglichen, trotzdem ist aufgrund der zeitlichen Komponente eine Beeinträchtigung für ein Brutpaar durch den Verlust von Habitatstrukturen zu prüfen. Hierbei wird Folgendes angenommen: Außerhalb des Trassenbereichs bleiben die Gebüschern bestehen, jedoch wird der verbleibende Bereich

aufgrund des artspezifischen Abstands zwischen den Brutrevieren nur noch Möglichkeiten zur Ansiedlung eines Brutpaars bieten. Für ein Brutpaar ist daher entsprechend der Aussagen von Brockmann (2020) von einer Zerstörung der Fortpflanzungsstätte auszugehen. Damit dennoch die ökologische Funktion im räumlichen Kontext gewahrt bleibt, werden daher CEF-Maßnahmen erforderlich.

- **Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt nicht ein, wenn CEF-Maßnahmen gemäß Kap. 6 berücksichtigt werden.**

4.2 Feldlerche

Feldlerchen sind gemäß der Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen (NLWKN 2011) Charaktervögel des offenen Geländes (Acker- und Grünlandgebiete) mit weitgehend freiem Horizont auf trockenen bis wechselfeuchten Böden und niedriger sowie abwechslungsreicher strukturierter Gras- und Krautschicht. Sie bevorzugen karge Vegetation mit offenen Stellen und halten zu Wald- und Siedlungsflächen einen Abstand von mindestens 60-120 m ein. Im Untersuchungsgebiet wurde mehrfach eine singende Feldlerche gehört, und zwar vorrangig östlich des Kirchhofswegs, aber auch südlich des vorhandenen Wirtschaftswegs. Der Reviermitelpunkt wurde östlich des Kirchhofswegs verortet.

Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

- Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit, ggf. Vergrämung vor Ansiedlung) nicht ein.

Prognose des Störungstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Störwirkungen mit nachfolgender Aufgabe eines Brutplatzes werden während der Bauzeit für die Feldlerche unter Berücksichtigung der Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit ausgeschlossen. Die Feldlerche hält zu Siedlungsflächen einen Abstand von etwa 60 bis 120 Metern ein. Es ist daher möglich, dass sich aufgrund der Störungswirkung des entstehenden Wohngebietes während des Baus und danach einzelne Feldlerchenreviere etwas nach Osten und Süden verlagern werden, da die nach dem Beginn der Bauarbeiten aus dem Winterquartier zurückkehrenden Feldlerchen auf störungsarme Flächen außerhalb des Baueinflusses ausweichen werden. Dadurch tritt keine populationsrelevante Störung ein. Eine signifikante Abnahme des Bruterfolges und eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist auch unter Berücksichtigung erforderlichen CEF-Maßnahmen zur Erhaltung der Lebensraumfunktion nicht zu erwarten.

- Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit) und der CEF-Maßnahmen (siehe nachfolgender Punkt) nicht ein.

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Das Plangebiet liegt unmittelbar angrenzend an einem Brutrevier der Feldlerche. Die Feldlerche wählt ihre Brutstandorte entsprechend der Verteilung der im jeweiligen Jahr angebauten Feldfrüchte und vermag sich daher saisonal den Gegebenheiten anzupassen. Da im geplanten Baugebiet des BA 1 im Untersuchungsjahr Mais angebaut wurde, konnte sie in diesem Jahr hier nicht festgestellt werden, sondern vorrangig östlich des Kirchhofswegs, wo Getreide angebaut wurde. Aufgrund der Nutzung des Untersuchungsgebiets als Bruthabitat ist unter Beachtung der jährlich wechselnden Gelegestandorte und der von der Feldlerche zu Bebauung eingehaltenen Abstände von mindestens 60 m vorsorglich von einer vorhabensbedingten Teilinanspruchnahme bzw. Beeinträchtigung einer Fortpflanzungsstätte auszugehen. Um die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang zu wahren, werden daher CEF-Maßnahmen erforderlich.

- ➔ **Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt nicht ein, wenn CEF-Maßnahmen gemäß Kap. 5 berücksichtigt werden.**

4.3 Nachtigall

Im Wendland liegt ein Schwerpunktorkommen der Art (NLWKN 2010). Typische Lebensräume sind neben Randbereichen unterholzreicher Laub- und Mischwälder auch gehölzreiche halboffene Kulturlandschaften und Heckenlandschaften. Bevorzugte Bruthabitate sind Gehölze mit ausgeprägter Falllaubdecke am Boden als Nahrungssuchraum und einer dichten und hohen Krautschicht als Neststandort. Im Untersuchungsgebiet wurde die Nachtigall am Südostrand in einem dichten Gebüsch festgestellt.

Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Die Nachtigall brütet in einem Gehölz, das als zu erhalten festgesetzt werden soll.

- ➔ Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt nicht ein.

Prognose des Störungstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Im Plangebiet ist ein Nachtigallenrevier betroffen, das aber innerhalb einer zu erhaltenden Gehölzfläche gelegen ist. Die Nachtigall ist eine relativ wenig lärmempfindliche Art, die bei entsprechender Strukturierung des Lebensraums auch im direkten Umfeld menschlicher Siedlungen vorkommt (SÜDBECK et al. 2005). Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population infolge der Baumaßnahme ist daher nicht zu erwarten.

- ➔ Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt nicht ein.

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Da das für die Brut genutzte Gehölz als zu erhalten festgesetzt werden soll, kann eine Zerstörung der Beschädigung der Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen werden.

- ➔ Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt nicht ein.

4.4 Neuntöter

Der Neuntöter besiedelt halboffene Landschaften mit aufgelockertem, abwechslungsreichem Gebüsch-, Hecken- und Baumbestand. Insektenreiche Freiflächen sind als Nahrungshabitate erforderlich, insbesondere Ruderal- und Brachflächen sowie extensiv genutztes Grünland (NLWKN 2011). Die Nester werden bevorzugt in Dornsträuchern angelegt, so auch im Untersuchungsgebiet, wo der Neuntöter am Nordwestrand im Bereich der Brombeergebüsche festgestellt wurde. Diese Strukturen werden durch den Bau der Erschließungsstraße verloren gehen.

Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

- ➔ Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (Baufeldräumung für den Straßenbau außerhalb der Brutzeit) nicht ein.

Prognose des Störungstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Neuntöter sind gegenüber Störungen im Nestbereich sehr empfindlich (SÜDBECK et al. 2005). Störungen während der Phase der Eiablage führen zu Gelegeaufgabe und Brutplatzwechsel. Durch die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit wird die Fortpflanzungsstätte bereits vor einer möglichen Störung beseitigt, so dass der Neuntöter sich dann nicht mehr im jetzigen Revier aufhalten wird. Weitere Neuntöter-Revier, die von der Baumaßnahme durch Störung indirekt betroffen sein können, wurden im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt.

- Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (Baufeldräumung für den Straßenbau außerhalb der Brutzeit) nicht ein.

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Das im Untersuchungsgebiet festgestellte Revier wird an dieser Stelle infolge der Baumaßnahmen verloren gehen. Obwohl in der Umgebung (Dornengebüsch nördlich des Friedhofs) geeignete Habitatstrukturen vorhanden sind, kann im Hinblick auf die Seltenheit der Art nicht mit einer problemlosen Umsiedlung des Revierpaares in benachbarte Bereiche gerechnet werden. Um sicher zu stellen, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert, sind funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) geplant.

- **Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt nicht ein, wenn CEF-Maßnahmen gemäß Kap. 6 berücksichtigt werden.**

4.5 Rotmilan

Der Rotmilan wurde nur einmal während einer Begehung bei der Nahrungssuche beobachtet. Die Ackerfläche wurde von einem Rotmilan zur Nahrungssuche genutzt, der möglicherweise im ca. 2 km entfernten Waldgebiet „Seybruch“ einen Brutplatz hat. Es ist aber nicht anzunehmen, dass der Fläche eine essenzielle Bedeutung als Nahrungsraum (für den Erhalt der Fortpflanzungsstätte) zukommt, denn der Aktionsraum der Art wird in Flade (1994) mit mindestens 4 km² angegeben. Geeignete Offenlandfläche zur Nahrungssuche sind im Umfeld in ausreichender Größe vorhanden.

Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

- Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit) nicht ein.

Prognose des Störungstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Eine erhebliche Störung mit Auswirkungen auf die lokale Population kann aufgrund der ausschließlichen Nutzung des Plangebiets als Nahrungsraum ausgeschlossen werden. Das Plangebiet liegt auch nicht in der Nähe eines Horststandorts, wo die Störungswirkung größer wäre.

- Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt nicht ein.

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Durch die Planung wird der Nahrungsraum für den Rotmilan nur in sehr geringem Maße eingeschränkt. Die Fläche ist als Nahrungsraum nicht von essenzieller Bedeutung.

- Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt nicht ein.

4.6 Turmfalke

Ein Turmfalke hatte im Frühjahr 2021 seinen Brutplatz in einem Fichtengehölz eines Privatgartens im Südwesten des Untersuchungsgebiets. Der Turmfalke nutzt in der freien Landschaft vorrangig alte Krähennester als Nistplatz und sucht sich als Freibrüter für jede Brutsaison ein geeignetes gut erhaltenes Altnest. Ansonsten werden auch gerne Kirchtürme besiedelt. Bei dem Turmfalken handelt es sich um einen Kulturfolger, der strukturreiche Landschaften für die Mäusejagd nutzt.

Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Mit der geplanten Bebauung ist kein Tötungsrisiko für den Turmfalke verbunden, da dieser nur als Nahrungsgast vorkommt. Das beobachte ich auch bei meinem „eigenen“ Turmfalke auf meinem Grundstück. Das Anbringen einer künstlichen Nisthilfe scheint nicht erforderlich. Die Fällung außerhalb der Brutzeit setze ich voraus.

→ Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt nicht ein.

Prognose des Störungstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Bei Rodung des Gehölzbestands außerhalb der Brutzeit wird der Turmfalke im Umfeld des Plangebiets in der nachfolgenden Brutsaison einen anderen Nistplatz auswählen müssen, der entsprechend auch im Umfeld des Plangebiets gelegen sein kann. Bei dem Turmfalke handelt es sich um eine wenig störempfindliche Art, der auch Nistplätze innerhalb von städtischen Siedlungen nutzt. Vorhabensbedingte Störungen mit Auswirkungen auf die lokale Population sind daher auszuschließen.

→ Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt nicht ein.

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Der Turmfalke nutzt Reviere von ca. 200 ha Größe (NABU 2007). Der Nahrungsraum für den Turmfalke wird somit planungsbedingt nur unwesentlich eingeschränkt und ist daher nicht als essenziell zu betrachten. Im Umfeld zu dem im Jahr 2021 genutzten Gehölz befinden sich viele weitere Feldgehölze mit höheren Bäumen und vermutlich geeigneten Altnestern, die besiedelt werden können.

→ Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (Gehölzbeseitigung außerhalb der Brutzeit) nicht ein.

5. CEF-Maßnahme Feldlerche

Zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. zur Sicherung des Erhaltungszustandes der lokalen Population werden vorgezogene funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gemäß § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG für ein Brutrevier der Feldlerche erforderlich. Im Gutachten von Brockmann (2020) wird eine Maßnahmenfläche von 2 km Umkreis um das Baugebiet empfohlen, da naturgemäß nahe gelegene Flächen zum Baugebiet günstiger sind als entferntere Flächen. Insofern sollte bei der Flächensuche der Fokus auf geeignete Flächen innerhalb dieses Umfeld zum Baugebiet gelegt werden.

Bei Arten mit einer weitgehend flächigen Verbreitung wie bei der Feldlerche kann die lokale Population aber auch etwas weiter gefasst werden, so dass für den Fall, dass in dem genannten Umfeld keine Fläche verfügbar ist, der Suchraum für die Durchführung von CEF-Maßnahmen das weitere Umfeld zum Untersuchungsgebiet mit der Elbe als Grenze im Norden, dem Drawehn im Westen und dem Waldgebiet Lucie im Osten gilt. Die Waldgebiete und die Elbe stellen hier jedoch aus fachlicher Sicht die Grenzen des Verbreitungsraums der lokalen Population dar, die nicht überschritten werden sollen.

Ein Mindestabstand von 60 m zu Verkehrs-, Wald- und Siedlungsflächen ist für die Maßnahmenfläche grundsätzlich einzuhalten.

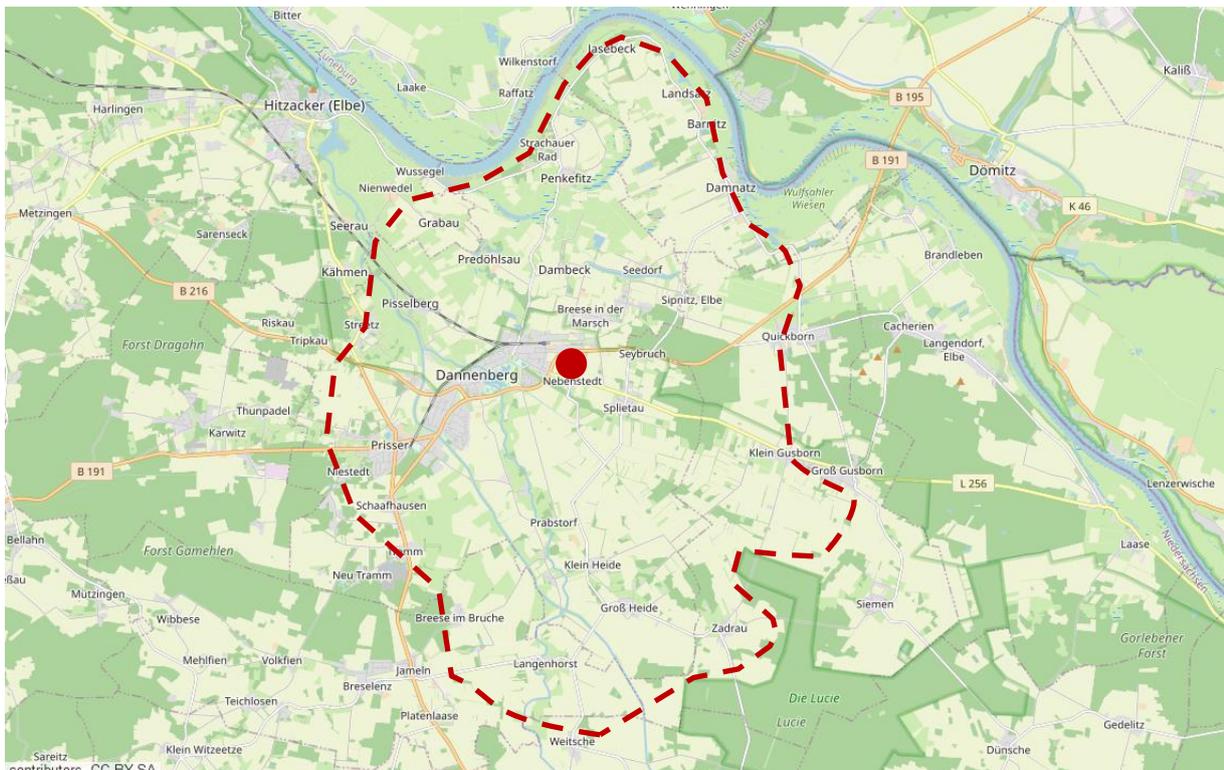


Abb. 1: Maximaler Suchraum für CEF-Maßnahmenfläche für die Feldlerche (rot gestrichelt) im Umfeld des Baugebiets (roter Kreis), Kartengrundlage: Geoportal Landkreis Lüchow-Dannenberg

Als CEF-Maßnahmen sind verschiedene Maßnahmen geeignet. Bei Brockmann (2020) wird die Anlage von selbstbegrüntem Brachestreifen empfohlen, da sich diese Maßnahmen als besonders gut geeignet erwiesen haben (vgl. NLWKN 2011) und hierfür nur eine relativ geringe Flächengröße von 0,4 ha erforderlich wird, um gleichzeitig einen größeren Raum für die Feldlerche aufzuwerten. Da jedoch noch nicht feststeht, welche Flächen zur Maßnahmenumsetzung verfügbar sind und weil die Möglichkeiten für produktionsintegrierte Maßnahmen auch in Betracht gezogen werden sollen, werden nachfolgend weitere geeignete Alternativen vorgeschlagen. Der Erfolg der Maßnahme ist mittels Revierkartierung zu prüfen.

Alternative 1: Anlage von selbstbegrüntem Brachestreifen

Gemäß Brockmann (2020) wird für den Verlust eines Feldlerchenreviers 0,4 ha geeigneter Habitatfläche erforderlich. Empfohlen wird die Anlage eines sich selbst begründenden Brachestreifens, der nicht gedüngt und jährlich mindestens einmal gemäht wird auf intensiv genutzter, möglichst magerer Ackerfläche. Konkret werden folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Selbstbegrünung eines Streifens von mindestens 6 m bis 20 m Breite,
- keine Bearbeitung im Zeitraum vom 31.03. und 20.09.,
- jährlicher Bodenbearbeitung durch ein- bis mehrmalige Bodenbearbeitung (Grubbern, Eggen) zwischen 20.09. und 31.03. in Abhängigkeit von Bodenart und möglichem Problemplantenbewuchs,
- keine Verwendung von Düngemitteln und Bioziden,
- Rotation der Maßnahmen auf verschiedenen Flächen ist möglich.

Laut dem Landesbetrieb Mobilität (LBM) Rheinland-Pfalz (2021) und dem Leitfaden Artenschutzmaßnahmen des LANUV (2013) können „Lerchenfenster“ in Kombination mit der obigen Maßnahme angelegt werden. Durch Anlage von drei etwa 20 m² großen, nicht eingesäten Lücken als „Lerchenfenster“ in den Feldfrüchten (außer Maisäcker) durch Aussetzen/ Anheben der Sämaschine kann die Größe des Brachestreifens auf 0,3 ha reduziert werden. Eine Anlage der Fenster durch Herbizideinsatz und eine Anlage in benutzten Fahrgassen ist unzulässig.

Sollte keine geeignete Fläche zur Selbstbegrünung verfügbar sein, z.B. weil die Flächen aufgrund der Standortverhältnisse nur einen artenarmen Aufwuchs mit wenigen hochwüchsigen Problem-

arten erwarten lassen, so ist auch alternativ zur Selbstbegrünung eine Einsaat mit einer geeigneten mehrjährigen Blütmischung möglich, vergleichbar Mischung 23 – Blühende Landschaft der Firma Rieger-Hofmann mit einem hohen Anteil mehrjähriger Wildblumen und Ansaat im Spätsommer.

Die Gesamtfläche von 0,4 ha kann auch durch Zusammenlegen von mehreren Flächen erreicht werden, wenn die Flächen im räumlichen Zusammenhang stehen. Möglicherweise bieten sich zur Maßnahmenumsetzung Teilflächen öffentlicher Wegeparzellen an, wenn hier in der Vergangenheit eine Nutzungsumwandlung durch Einbeziehen in angrenzende Ackerflächen erfolgt ist.

Alternative 2: Produktionsintegrierte Maßnahmen im Ackerland

Die Feldlerche nutzt traditionell Ackerflächen als Brutplatz, so dass auch Maßnahmen zur extensiven Ackernutzung geeignet sind. Hierbei ist für ein Feldlerchenpaar eine Flächengröße von mindestens 1 ha entsprechend der Mindestreviergröße der Feldlerche in der Normallandschaft erforderlich. Geeignet sind die folgenden Bewirtschaftungsauflagen einer Ackerfläche, wie sie auch für den Schutz des Ortolans vergleichbar etabliert sind:

- Jährliche Bestellung mit Wintergetreide (außer Mais) ohne Untersaat als Hauptfrucht bis zum 15. April oder
- zweifacher Anbau eines Getreide-Leguminosen-Gemenges innerhalb eines fünfjährigen Zeitraums, welches nicht geerntet wird,
- bei Anbau von Getreide keine mechanische Bodenbearbeitung oder Ernte vom 16. April bis 15. Juli,
- bei Anbau von Getreide-Leguminosen-Gemenge Abschlegeln ohne Abtransport des Mähgutes frühestens ab 01. August
- kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,
- kein Einsatz von stickstoffhaltigen Düngemitteln,
- keine Nutzung als Lagerfläche für Erntegut, Maschinen o.ä.,
- Anbau von Zwischenfrüchten ist zulässig.

Als Variante zu den oben genannten Maßnahmen kann die Aussaatstärke halbiert und/oder der Saatzeilenabstand erhöht werden („Lichtacker“). Die Maßnahmen an sich bleiben bestehen. Hierdurch kann die erforderliche Flächengröße reduziert werden. In einer Bachelorarbeit (Schöbel 2016) wurde festgestellt, dass die Feldlerche in Versuchsflächen mit Weitem Drillabstand bis zu fünf Mal häufiger angetroffen wurde als in den Vergleichsflächen mit konventionellem Drillabstand. In diesem Sinne kann aus gutachterlicher Sicht eine etwas geringere Flächengröße von 0,8 ha für ein Brutpaar als ausreichend erachtet werden.

Aufgrund des erforderlichen Verzichts auf die Anwendung von Herbiziden sollte nur ein Standort ausgewählt werden, bei dem standortbedingt kein allzu hoher Unkrautdruck besteht, also z.B. sandige, trockene Flächen.

Alternative 3: Neuanlage von Extensivgrünland

Feldlerchen nutzen auch Extensivgrünland trockenerer Standorte für die Brut. Für den Verlust eines Brutpaars ist die Neuanlage bevorzugt auf einer bisher intensiv genutzten Ackerfläche von 1 ha erforderlich.

Bei Neuanlage auf einer Ackerfläche ist die Ansaat einer für mittlere oder trockene Standorte geeigneten Grünland-Regiosaatgutmischung für das ostdeutsche Tiefland erforderlich. Folgende Nutzungsauflagen bzw. Pflegemaßnahmen sind zu berücksichtigen:

- Erste Mahd mit Abfuhr des Mahdguts nach dem 01.06.,
- Weitere Mahd mit Abfuhr des Mahdguts frühestens zehn Wochen nach der ersten Mahd,
- Durch zweite Mahd oder ggf. Pflegeschnitt im Herbst ist sicherzustellen, dass die Fläche kurzrasig in den Winter geht,
- Bodenbearbeitung wie Walzen und Schleppen nur zwischen 01.10 und 15.03.,
- keine Verwendung stickstoffhaltiger Düngemittel,
- kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.

Alternativ zur Mähnutzung ist auch nach dem 01.06. eine Beweidung mit 1,5 GVE/ha zulässig.

Unter Umständen ist als CEF-Maßnahme anstelle einer Neuanlage von Extensivgrünland auf Acker auch eine Extensivierung von 1 ha Grünland gemäß der obigen Nutzungsaufgaben außerhalb von Feuchtstandorten möglich, wenn eine Aushagerung und damit Ansiedlung erfolgversprechend erscheint. Ob diese Maßnahme in Betracht kommt, kann erst nach Begutachtung einer konkreten Fläche im Einzelfall entschieden werden.

6. CEF-Maßnahme Bluthänfling und Neuntöter – Dornenhecke mit Saumstreifen

Für jeweils ein Revier des Bluthänflings und des Neuntötters werden ebenfalls CEF-Maßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG erforderlich. Die beiden Arten wurden in demselben Habitat, nämlich in einer Brachfläche mit dichtem Gebüsch, v.a. aus Brombeere, und einer Gras- und Staudenflur festgestellt. Insofern wird eine CEF-Maßnahme erforderlich, die eine Ansiedlung beider Arten ermöglicht. Von Brockmann (2020) wird empfohlen, als CEF-Maßnahme für den Bluthänfling eine Hecke mit vorgelagertem extensiv genutzten Grünstreifen anzulegen.

Damit die Hecke auch den Lebensraumsansprüchen des Neuntötters genügt, ist sie mit hohem Anteil von Dornbüschen (Brombeere, Hundsrose, Weißdorn und Schlehe) und angrenzenden mageren Brachflächen vorzusehen.

Die Größe des Ersatzhabitats soll mindestens der Größe des verloren gehenden Reviers des Neuntötters entsprechen. Wird davon ausgegangen, dass der gesamte naturnahe Bereich zwischen vorhandener Bebauung und Ackerfläche von 1,8 ha derzeit den Revierstandort darstellt, so wäre ein entsprechend großer Raum neu zu schaffen. Der Neuntöter weist eine relative Ortstreue auf, weshalb Neuanlagen von Habitaten im Umfeld von maximal 2 km zum Plangebiet erfolgen sollen. Dabei können vorhandene, geeignete Strukturen, die aufgrund zu geringer Flächengröße nicht als Revier dienen, einbezogen werden. Der Bluthänfling benötigt eine deutlich kleinere Fläche als Revier (0,5 ha), d.h. bei Berücksichtigung der Habitatansprüche des Neuntötters werden die des Bluthänflings automatisch mit berücksichtigt.

Für den vorliegenden Fall wird folgende Lösung vorgeschlagen: Die im Bauabschnitt 2 geplante Ausgleichsfläche angrenzend an den Friedhof und an das bestehende Gebüsch wird vorgezogen als CEF-Maßnahme für Neuntöter und Bluthänfling so hergestellt, dass sich eine Gesamthabitatgröße von 1,8 ha ergibt. Die Flächengröße für Friedhof und Gebüsch beträgt derzeit rd. 1,4 ha, d.h. eine zusätzliche Fläche von 0,4 ha westlich angrenzend wird erforderlich. Die nachfolgende Karte stellt den derzeitigen Zustand und die vorgeschlagene Erweiterung dar:

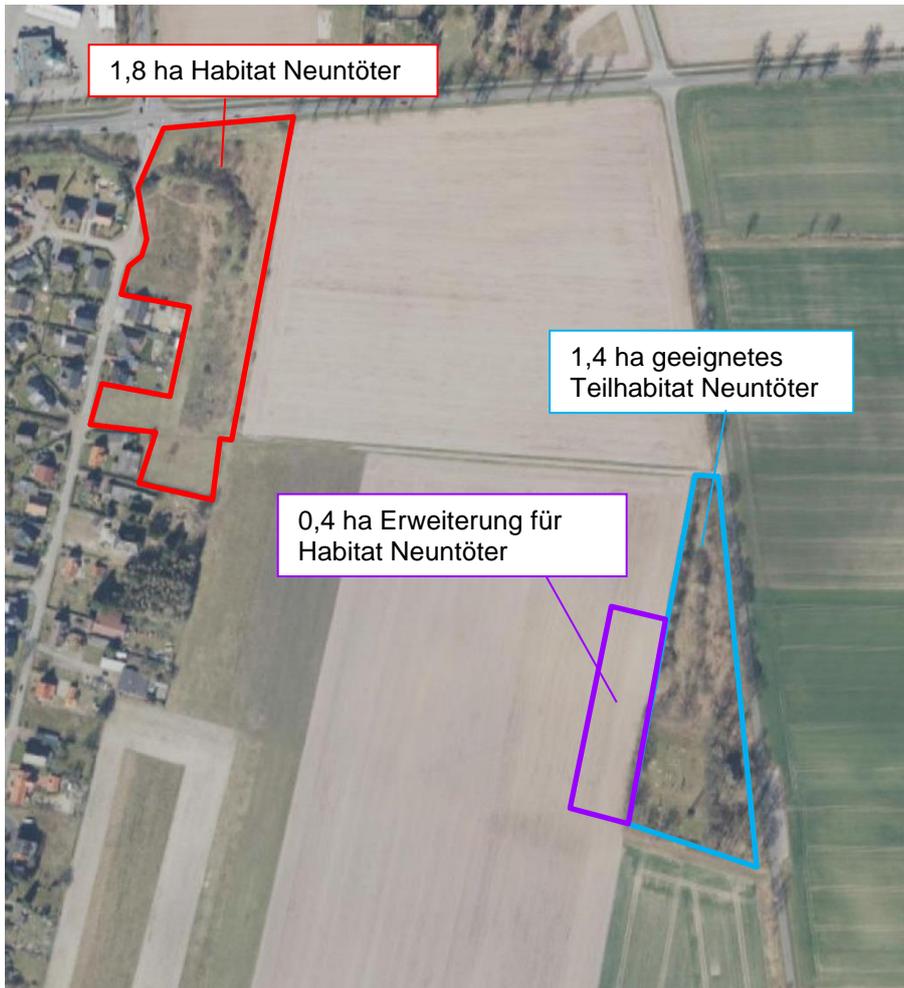


Abb. 2: Bestehendes Neuntöterrevier und vorgeschlagene Fläche für CEF-Maßnahmen

Die beiden Arten kommen auch jetzt bereits in unmittelbarer Siedlungsnähe nahe der Bundesstraße B 191 und angrenzend an Ackerfläche vor, so dass anzunehmen ist, dass die Fläche des Ersatzhabitats bei entsprechender Herrichtung der Fläche auch unter Berücksichtigung der Bebauung der westlich angrenzenden Fläche besiedelt bleiben wird. Der Zusammenhang mit der freien Landschaft, der für den Neuntöter wichtig ist und im jetzigen Lebensraum nach Bebauung verloren geht, ist am Standort des Ersatzhabitats weiterhin gegeben. Zwar wird es während der Bautätigkeiten im Bauabschnitt 2 zu Störungen des Lebensraums kommen, aber diese werden aufgrund der verfügbaren Gesamtgröße von 2 ha als nicht erheblich bewertet. Zudem stehen während der Bauphase zum 2. Bauabschnitt auch bereits die als Ausgleichsflächen gemäß Masterplan mit Gehölzen bepflanzten Grünflächen zwischen Bebauung und Kirchhofsweg als temporäre Ausweichflächen zur Verfügung.

Auf der nachfolgenden Karte ist die als ergänzendes Habitat vorgeschlagene Fläche auf einem Ausschnitt des Masterplans dargestellt:



Abb. 3: Darstellung der herzurichtenden Ergänzungsfläche für Neuntöter und Bluthänfling auf Grundlage des Masterplans (Büro Patt 2021)

Abweichend vom Masterplan wäre bei Herrichtung der Ausgleichsfläche als CEF-Maßnahme für Neuntöter und Bluthänfling keine Wegeverbindung durch die Ergänzungsfläche und durch das bestehende Gehölz möglich. Die bestehende Gebüschfläche wäre in ihrem jetzigen Zustand – auch als Lebensraum für die hier festgestellte Nachtigall – zu belassen. Die nachfolgenden Fotos zeigen die jetzige örtliche Situation:



Abb. 4: Jetziger Lebensraum Neuntöter und Bluthänfling

Abb. 4: Fläche für CEF-Maßnahmen

Folgende Maßnahmen werden konkret vorgeschlagen:

Angrenzend an das Gehölz soll eine dreireihige Hecke aus vorwiegend Dornsträuchern (Weißdorn, Hundsrose, Schlehe und Brombeere) sowie weiteren Straucharten zur Ergänzung (z.B. Holunder, Haselnuss) gepflanzt werden. Zur Verwendung sollte vorwiegend größeres Pflanzmaterial in Kombination mit weiteren Strukturmaterialien (Totholz, z.B. Schnittgut von Dornsträuchern) kommen, um die Entwicklungsdauer zu reduzieren.

Die hieran angrenzende Fläche dient als Nahrungsraum und soll als halbruderale Gras- und Staudenflur mit Einzelsträuchern als Ansitzwarte für den Neuntöter entsprechend dem Zustand im jetzigen Lebensraum entwickelt werden. Damit kein dauerhaft hochwüchsiger Bestand entsteht, ist die Fläche auszuhagern. Vor einer Einsaat sollte daher möglichst einjährig eine landwirtschaftliche Nutzung ohne Düngereinsatz erfolgen. Zur Einsaat eignet sich z.B. die Mischung „Böschungen, Straßenbegleitgrün“ der Firma Rieger-Hoffmann für das ostdeutsche Tiefland. Zur Aushagerung soll die Fläche nach Ansaat über drei Jahre im Spätsommer gemäht werden, wobei das Mahdgut abgefahren werden muss. Voraussichtlich ist anschließend eine Pflege durch Abschleppen im Abstand von mehreren Jahren ausreichend. Als auf der Fläche zu pflanzende Einzelsträucher eignen sich die oben benannten Arten.

Die Fläche dient gemäß Masterplan gleichzeitig als Fläche für Flächenerd Kollektoren im Zusammenhang mit der Errichtung eines kalten Nahwärmenetzes. Pflanzungen sollen daher nur dort erfolgen, wo dies mit der Lage der Kollektoren vereinbar ist. Hierbei ist auch zu beachten, dass die Kollektoren möglichst nicht bepflanzt und nur wenig beschattet werden. Derzeit sind die Kollektoren im Norden der CEF-Fläche geplant, so dass Pflanzungen der Sträucher entsprechend im Süden erfolgen könnten. In der Planungskonkretisierung sind ggf. Anpassungen zu den Pflanzstandorten erforderlich. Die nachfolgende Zeichnung visualisiert die Planung.

Es wird angestrebt, dass die Erdkollektoren eingebaut sind, bevor die CEF-Maßnahme Bluthänfling und Neuntöter umgesetzt werden muss. Es kann jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass die Kollektoren erst eingebaut werden, wenn die CEF-Maßnahme bereits umgesetzt worden ist, d.h. die Staudenflur würde dann nochmals durch Bauarbeiten beeinträchtigt. Dieses wäre unbedenklich, wenn die Arbeiten außerhalb der Brutzeit erfolgen.

Sollten Baumaßnahmen während der Brutzeit aus wirtschaftlichen Gründen unumgänglich sein, wäre nur das angelegte Nahrungshabitat und nicht der Brutplatz selbst betroffen. Vor der Maßnahmenumsetzung wäre in dem Fall zu prüfen, ob geeigneter und von der Fläche her ausreichender Nahrungsraum im Umfeld vorhanden ist, d.h. die Staudenflur zum Brutzeitpunkt keinen essenziellen Nahrungsraum darstellt und daher eine temporäre Inanspruchnahme möglich ist.

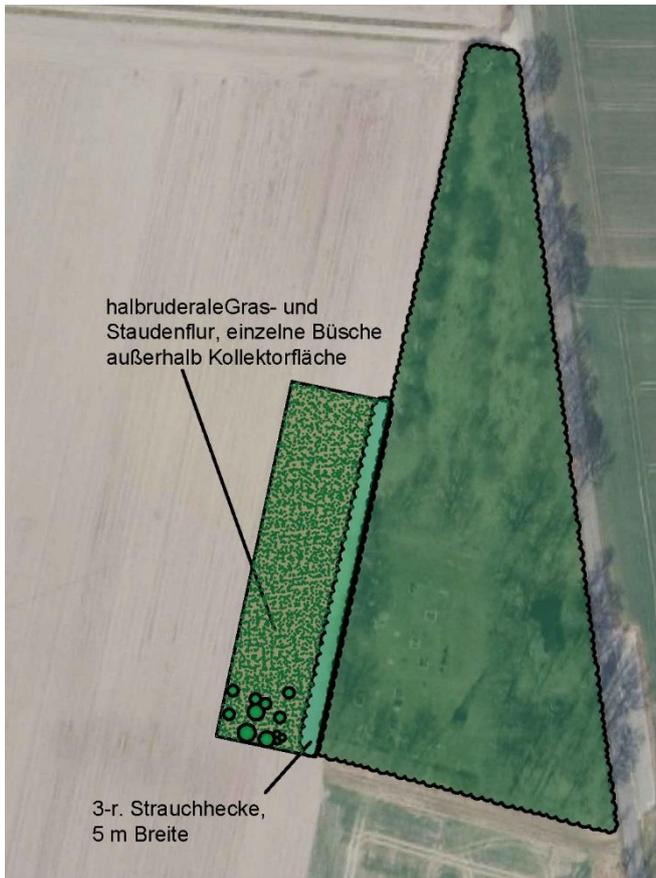


Abb. 5: Darstellung der vorgeschlagenen CEF-Maßnahme Neuntöter und Bluthänfling

Die Besiedlung des neu angelegten Habitats soll über eine Revierkartierung belegt werden.

7. Zusammenfassung

Das Plangebiet bietet in Bezug auf planungsrelevante Tierarten Habitate für mehrere gefährdete Brutvogelarten. Zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbote werden Zeiten für die Baufeldräumung und Maßnahmen zum Gehölzerhalt festgelegt. Für die Arten Feldlerche, Neuntöter und Bluthänfling werden darüber hinaus funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich. Unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen kann das Eintreten artenschutzrechtlicher Verstöße (Zugriffsverbote nach § 44 abs. 1 BNatSchG) ausgeschlossen werden. Ein Ausnahmeverfahren nach § 45 Abs. 7 BNatSchG wird dadurch nicht erforderlich.

8. Literatur

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (Hrsg., 2014): Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV). Arbeitshilfe produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PIK).

BFN (2016): Fachinformationssystem FFH-VP-Info des BfN: „Raumbedarf und Aktionsräume von Arten“ (Stand: 02.12.2016, Teil 2: Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie).

BROCKMANN, J. (2020): Spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Masterplan „Dannenberg (Nebenstedt)“.

FLADE, M. (1999): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschland: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung.

LANDESBETRIEB MOBILITÄT (LBM) RHEINLAND-PFALZ (2021): Leitfaden CEF-Maßnahmen - Hinweise zur Konzeption von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) bei Straßenbauvorhaben in Rheinland-Pfalz; Bearbeiter FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, N.

Böhm, U. Jahns-Lüttmann, J. Lüttmann, J. Kuch, M. Klußmann, K. Mildenberger, F. Molitor, J. Reiner. Schlussbericht.

NABU (Hrsg., 2007): Der Turmfalke, Vogel des Jahres 2007.

LANDESANSTALT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV) (Hrsg., 2013): Leitfaden "Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen".

NLWKN (Hrsg., 2008): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten, Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze.

NLWKN (Hrsg., 2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel

NLWKN (Hrsg., 2010): Lebensraumsprüche, Verbreitung und Erhaltungsziele ausgewählter Arten in Niedersachsen, Teil 1 Brutvögel.

NLWKN (Hrsg., 2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz.

SCHÖBEL, S. (2016): Brutrevierdichten der Feldlerche (*Alauda arvensis*) in Wintergetreidefeldern mit verschiedenen Reihenabständen im Raum Hohenzieritz (Landkreis Mecklenburgische Seenplatte), Bachelorarbeit der Hochschule Neubrandenburg

SÜDBECK, P. et al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.

Brutvogelerfassung B-Plan Nebenstedt Ost - BA 1



--- Untersuchungsgebiet

Brutvogelreviere nachgewiesener,
streng geschützter Arten sowie
Arten der Nieders. Rote Liste
im Jahr 2021

- Fl Feldlerche
- Ga Goldammer
- Bh Bluthänfling
- Ng Nachtigall
- Nt Neuntöter
- Sl Stieglitz
- Tf Turmfalke

NLG Niedersächsische
Landgesellschaft mbH

Geschäftsstelle Lüneburg
Wedekindstraße 18, 21337 Lüneburg
Telefon: 04131/9503-0
E-Mail: info-lueneburg@nlg.de

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes
für Geoinformation und Landesvermessung
Niedersachsen.

© 2021

LGLN